

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Armin Treichl, über die Säumnisbeschwerde vom 23. September 2016 des Herrn bfadr, betreffend Festsetzung der Grunderwerbsteuer im Fall ErfNr xxx

### **zu Recht erkannt:**

1. Die Säumnisbeschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
2. Eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

### **Entscheidungsgründe**

Mit Säumnisbeschwerde vom 23. September 2016 wurde beim Bundesfinanzgericht Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht hinsichtlich Festsetzung der Grunderwerbsteuer für den Fall ErfNr xxx erhoben.

Im gegenständlichen Grunderwerbsteuerverfahren wurden von den Parteien folgende Schritte gesetzt :

28.05.2014	Vertragsdatum
30.07.2014	Abgabenerklärung über F-Online
12.08.2014	Vertrag beim FA GVG eingelangt
04.09.2014	Kanzlei urgiert im Namen der Parteien die Erledigung des Aktes.
05.09.2014	Realteilungsvertrag u. Urkunde vom 8.4.2005 wurden tel. von Fr. A bei Kanzlei P angefordert.
05.09.2014	Vereinbarung eingelangt bei Fr. A
23.09.2014	Kanzlei "urgiert" neuerlich im Namen der Parteien die Erledigung des Aktes.
23.09.2014	Beilage zur Vereinbarung, Verkehrswert und Schreiben wegen Sachverhalt werden lt. Tel. von Fr. A mit Kanzlei P nachgereicht.
24.10.2014	Dr. P sendet per Mail die Vereinbarung vom 8.4.2005. Er stellt in diesem Mail dar, dass seiner Meinung nach § 3(2) GrEStG zur

	Anwendung kommt und daher auch lediglich eine Erfüllungs— und Aufsandungsurkunde errichtet wurde. Er weist auch darauf hin, dass die Erfüllungs- und Aufsandungsurkunde am 28.5.2014 unterfertigt wurden ist und für die damals bestandene Rechtslage optiert wurde.
28.10.2014	Fr. A hat die Erfnr. der Realteilungsverträge von 2005 erhoben (Erfnr. 1, 2, 3, 4) und die Verträge ausgehoben.
30.10.2014	Kopien sämtl. Beilagen zur Vereinbarung vom 8.4.2005 wurden tel. von Fr. A bei Kanzlei P angefordert.
03.11.2014	Fr. A hat erneut sämtl. Beilagen (Entwurf des Teilungsplans) tel. von Kanzlei P abverlangt
03.11.2014	Kopie des Entwurfs / Teilungsplanes vom 6.12.2001 per Mail eingelangt
24.11.2014	Plankopie eingelangt
25.11.2014	Akt zu den Dringenden genommen worden und von Fr. B zur Bearbeitung übernommen worden.
27.11.2014	VOGIS-Ausdruck mit Flächenwidmung erstellt
28.11.2014	Tel. bei Kanzlei P Kopie der aktuellen Vermessungsurkunde angefordert.
28.11.2014	Kopie der Vermessungsurkunde eingelangt.
02.12.2014	Tel. bei Kanzlei P aktuell gültigen gem. Wert von Gst. x sowie die bei Abschluss der Vereinbarung 2005 zugrundegelegten Werte für die Vereinbarung (betreffend alle Grundstücke) abverlangt. Grundbuchsauszug von Gst. y und dazugehörige VOGIS—Ansicht ausgedruckt.
27.01.2015	Plankopie per Mail von Kanzlei P eingelangt. Hier wurde versehentlich von der Kanzlei eine falsche Erfnr. angeführt (Erfnr.x -> in diesem Kaufvertrag wurde eine Tfl. von Gst. x mit 250m <sup>2</sup> um 375.000.-€ verkauft!) -> daraus lässt sich der Wert von Gst. x hochrechnen!
28.01.2015	Tel. mit Kanzlei P geführt - Sekretärin gibt an, dass das Mail vom 27.1.2015 mit der Mitteilung /Plankopie zu Erfnr. xxx gehört.
30.01.2015	Lt. Mail der Kanzlei P wurde Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Vereinbarung angesetzt. (angemerkt in N43 am 2.2.2015)
04.02.2015	Nach Rücksprache mit Hr. M nochmals die gem. Werte bei Dr. P abverlangt, da davon auszugehen ist, dass die Parteien wissen, dass die gem. Werte nicht dem EW entsprechen. Lt. Dr. P hat Hr. H ihm

	gesagt, dass der Wert kein Thema war – es wurde flächenmäßig geteilt (damals alles Landwirtschaft). Früher wäre mal alles auf einmal umgewidmet worden (lt. Auskunft von Hr. W an Dr. P) – damals wollten die Beteiligten noch nicht alles umwidmen lassen! Dr. P klärt es aber nochmals mit Hr H ab!
06.02.2015	Antwort eingelangt. Kopie des Aktenvermerkes von Dr. P, dass Hr. H die Angaben bestätigt.
09.02.2015	Aufstellung zur Stellungnahme an Kanzlei P gesendet (per Post). Vergleichswerte erhoben z.T. durch Käufe von J.
05.03.2015	Besprechung im FA GVG (Hr. M, Hr. H, Dr. P, Fr. B): lt. Dr. P wird Nachtrag erstellt werden. VOGIS-Ausdruck der Gegend erstellt
03.07.2015	Mail von Dr. P mit Schreiben von STB Dr. C eingelangt.
03.07.2015	Nach Rücksprache mit Hr. M Dr. P tel. informiert: Es gilt, was besprochen wurde. Sollten sie anderer Meinung sein, wird die Realteilung mit Mehrerwerb gerechnet. Dr. P erklärt, dass er versuchen wird, Hr. H zu der ursprüngl. besprochenen Lösung zu bewegen.
04.08.2015	Fr. B hat Verkehrswerte aus unmittelbarer Umgebung im Internet gefunden.
01.12.2015	Schreiben des STB eingelangt (Mit "Mantel" von Dr. P.) (Poststempel 30.11.15)
25.01.2016	"Urgenzmail" von Dr. P eingelangt. Kanzlei tel. darauf hingewiesen, dass ohne Nachtrag die Versteuerung des Mehrerwerbes erfolgt. Sie sollen mitteilen, wenn kein Nachtrag gemacht wird und der Akt so versteuert werden soll.
24.06.2016	Tel. bei Kanzlei P urgert.
27.06.2016	Lt. Mail der Kanzlei P soll Nachtrag kommen.
03.08.2016	Lt. Tel. mit Dr. P sollen die Bemessungsgrundlagen nochmals gemäßt werden, da er die Aufstellung nicht mehr findet.

Der mit Mail vom 27. Juni 2016 angekündigte Nachtrag wurde dem Finanzamt nicht vorgelegt.

Das Bundesfinanzgericht hat dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel, Reichsstraße 154, 6800 Feldkirch aufgetragen innerhalb einer Frist von drei Monaten, beginnend mit 26. September 2016 einen Grunderwerbsteuerbescheid zu erlassen oder mitzuteilen, warum gegenständlich eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt.

Das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel, Reichsstraße 154, 6800 Feldkirch hat dem Bundesfinanzgericht oa Zeitleiste und den Grunderwerbsteuerbescheid vom 25. November 2016 vorgelegt.

***Über die Beschwerde wurde erwogen:***

Das Finanzamt hat ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt, das mehr als zwei Jahre gedauert hat. Schließlich hat der Parteienvertreter das Finanzamt am 27. Juni 2016 darüber informiert, dass beabsichtigt sei, einen Nachtrag zu erstellen. Das Finanzamt hat daher mit der Bescheiderlassung zugewartet. Erst auf Grund der Säumnisbeschwerde vom 23. September 2016 war für das Finanzamt erkennbar, dass ein Nachtrag nicht mehr eingebracht wird und dass der Fall daher entscheidungsreif ist. Dem Finanzamt kann daher zum Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde kein Verschulden an der noch nicht erfolgten Bescheiderlassung vorgeworfen werden.

Gemäß § 284 Abs 4 BAO sind Säumnisbeschwerden mit Erkenntnis abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde zurückzuführen ist.

Im gegenständlichen Fall war daher die Säumnisbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

**Zulässigkeit einer Revision**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Eine andere Auslegung des § 284 Abs 4 BAO, als die vom Bundesfinanzgericht im gegenständlichen Erkenntnis vorgenommene, ist denkunmöglich. Eine ordentliche Revision ist daher nicht zulässig.

Feldkirch, am 12. Jänner 2017